

BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALI-
SIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT
Abteilung III/5
z.H. Herrn MR. Ing Roland Ledinger
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen 18 KG
Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM
Telefon +43-1-811 73-250
E-Mail goldhahn@ksw.or.at
Datum 16. November 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

GZ: BMDW-61.002/0010-III/4/2018

Sehr geehrter Herr MR Ing. Ledinger,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden.

Allgemeine Anmerkungen

Die Zielsetzung, moderne Formen der Zustellung zu fördern und Verwaltungskosten zu sparen, wird seitens der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer begrüßt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Zustellgesetzes

Zu § 28b Abs. 1 ZustG:

In § 28b Abs. 1 Z3 lit. a ZustG wird für natürliche Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 9 E-GovG) als im Teilnehmerverzeichnis verarbeitbare Information angeführt. Nicht klar erscheinen jene Fälle, in denen eine natürliche Person (noch) keine bPK hat. Die Verspeicherung einer physischen Zustelladresse ist im Teilnehmerverzeichnis nicht vorgesehen. Liegt für eine (ausländische) Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich (noch) keine bPK vor und ist sie

bei einem zugelassenen Zustelldienst gemäß § 29 ZustG erfasst, dann sollte eine Zustellung über das Anzeigenmodul als eine Zustellung innerhalb des Hoheitsgebietes von Österreich gelten, wenngleich die Verständigung über die Zustellung eventuell an eine ausländische elektronische Adresse erfolgt.

Weiters sollte durch entsprechende Prozesse die rechtsgültige und richtige Zustellung sichergestellt werden, wenn eine Person einen Parteienvertreter hat. Durch das Einrichten der elektronischen Zustellung im Sinne des Zustellgesetzes soll eine Zustellung bei aufrechter Zustellvollmacht eines Parteienvertreters nicht unterlaufen werden. Unklar erscheint auch, wie durch die Behörde vorzugehen ist, wenn es keinen FinanzOnline Zugang des Teilnehmers gibt, im Teilnehmerverzeichnis für die Behörde erkennbar nicht (mehr) eine gültige elektronische Adresse für die Verständigung hinterlegt ist, eine physische österreichische Postadresse vorliegt, diese allerdings nicht einen Wohnsitz darstellt und somit über eine ZMR Anfrage nicht abgefragt werden kann. Es sollte klargestellt werden, dass es der Behörde zugemutet werden kann, ihr bekannte Fakten in Kombination mit der im Akt vorhandenen Informationen zu einer rechtsgültigen Zustellung zu kombinieren. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 28b Abs. 2, welcher nicht einseitig zu Lasten des Teilnehmers ausgestaltet werden sollte.

Wir regen an, grenzüberschreitende Fälle und Fälle mit aufrechter Parteienvertretung sowie Fälle von offensichtlicher „Nichtverständigung“ nochmals zu evaluieren und ggf. (klarstellende) Normen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 28b Abs. 2 ZustG:

In § 28b Abs. 2 ZustG wird geregelt, dass der Teilnehmer über das Anzeigenmodul Änderungen der in Abs. 1 genannten Daten dem Teilnehmerverzeichnis unverzüglich bekanntzugeben hat, sofern dies nicht jene Daten betrifft, die durch Abfragen von Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs automationsgestützt aktualisiert werden.

Hierzu merken wir folgende Punkte an:

1. Es sollte für den Teilnehmer auch möglich sein, dass er in anderer Weise mit dem Teilnehmerverzeichnis kommunizieren kann. Dies deswegen, weil unter Umständen technische Schwierigkeiten bestehen können, die es dem Teilnehmer unmöglich machen, mit bzw. über das Anzeigenmodul zu kommunizieren. Wir regen an, eine (klarstellende) gesetzliche Grundlage dafür vorzusehen, dass in solchen besonderen Fällen sichergestellt ist, dass der Teilnehmer mit dem Verantwortlichen des Teilnehmerverzeichnisses kommunizieren kann (z.B. schriftliche, postalische Eingabe).
2. Unklar erscheint der Begriff „Daten, die durch Abfragen von Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs automationsgestützt aktualisiert werden.“ Sind z.B. Eingaben beim BMF in das WiERegister relevante Daten? Theoretisch könnten sie es bei weiter Auslegung sein. Wir regen an taxativ aufzuzählen, für welche Daten der Teilnehmer verantwortlich ist und welche Daten im Teilnehmerverzeichnis automationsgestützt aktualisiert werden. Da es entsprechende Schnittstellendefinitionen geben sollte, erscheint uns dies möglich und im Sinne der Rechtssicherheit auch geboten. Ggf. könnte diese klarstellende Regelung auch durch eine Verordnungsermächtigung flexibel ausgestaltet werden.
3. Es ist unserer Meinung nach klarzustellen, was unter dem Begriff „unverzüglich“ zu verstehen ist und wem in den Zeitspannen vor und ab dem Erkennen einer Änderung durch den Teilnehmer und

Bekanntgabe der Änderung an das Teilnehmerverzeichnis das Informationsdefizit zuzurechnen ist. Beispiel: Ein Teilnehmer erfährt, dass der Provider seiner elektronischen Adresse den Dienst wegen Insolvenz eingestellt hat. Er wechselt zu einem anderen Provider und gibt diesen Wechsel innerhalb von 48 Stunden im Teilnehmerverzeichnis bekannt. Der Behörde ist die Insolvenz bzw. die fehlerhafte elektronische Adresse schon früher bekannt (Variante a) bzw. später bekannt als dem Teilnehmer. Wir regen an, eine für den Teilnehmer zumutbare, aber messbare Frist präzise zu definieren (z.B. 2 Werktage, 48 Stunden, oder ähnliches). Weiters regen wir an, dass für den Fall der durch den Teilnehmer bekanntgegebene Änderungen seiner elektronischen Adresse eine neuerliche Verständigung für innerhalb der, wie zuvor beschrieben noch zu definierenden Frist zugestellten Verständigungen automatisch ausgelöst wird. Beispiel: Der Teilnehmer informiert innerhalb von 48 Stunden das Teilnehmerverzeichnis über seine neue elektronische Adresse. Während dieser Frist hat er 3 Verständigungen auf seine alte elektronische Adresse erhalten. Nach der erfolgten Information durch den Teilnehmer werden automatisch neuerliche Verständigungen – diesmal an die neue elektronische Adresse - durch das Anzeigemodul ausgelöst.

Zu § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 ZustG:

In §§ 35 und 36, jeweils Abs. 1, 2. und 3. Satz des ZustG wird wortgleich geregelt:

„Das Anzeigemodul hat den Empfänger davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers unverzüglich oder spätestens am selben Tag als Sammelverständigung zu versenden.“

Hierzu merken wir folgende Punkte an:

1. Es erscheint uns von der Formulierung nicht richtig, dass „das Anzeigemodul den Empfänger zu verständigen hat“, sondern es ist vielmehr vom Verantwortlichen für das Anzeigemodul dafür Sorge zu tragen, dass das Anzeigemodul automationsgestützt den Empfänger verständigt.
2. Unklar erscheint die Situation, wenn die für die Verständigung notwendige und vom Teilnehmer bekanntgegebene elektronische Adresse nicht funktioniert. Wenngleich § 28b Abs. 2 klar regelt, dass der Teilnehmer Änderungen seiner elektronischen Adresse dem Teilnehmerverzeichnis unverzüglich bekanntzugeben hat, so stellt dies nur für den Fall des aktiven Wechsels der E-Mail Adresse eine Lösung dar. Wie uns die Lebenserfahrung zeigt, gibt es auch ausreichend Fälle, bei denen der Teilnehmer gar nicht oder nicht zeitgerecht erfährt, dass eine Zustellung vorgenommen wurde. Möglich ist z.B. dass SPAM-Filter falsch reagieren. Möglich ist auch, dass der Provider der E-Mail Adresse insolvent ist. Möglich ist auch, dass der Teilnehmer aus anderen Gründen nicht in sein E-Mail Account einsehen kann.

Bei einem physischen Adresswechsel sorgt ein postalischer Nachsendeauftrag dafür, dass jegliche Post an die alte Adresse an die neue Adresse weitergeleitet wird oder – wenn ein solcher Nachsendeauftrag nicht erteilt wurde, zumindest die nachweislich zugestellten Poststücke, wenn sie nicht behoben werden, an die Behörde zurückgeschickt werden. Die Behörde hat dann alternative Maßnahmen die der Zustellung dienlich sind zu setzen. Im Vergleich dazu erscheint die Regelung des §

28b Abs. 2 ZustG ungünstiger zu Lasten des Teilnehmers zu wirken. Selbst wenn der Behörde offensichtlich bekannt wird, dass eine elektronische Adresse eines Teilnehmers nicht (mehr) geeignet ist, um die Verständigung durchzuführen, kann sie sich vermeintlich auf den bloßen Wortlaut des § 28b Abs. 2 stützen und auf eine Verständigung durch den Teilnehmer warten. Wir regen an, die Pflichtenteilung zwischen Teilnehmer und Behörde entsprechend klarzustellen.

Zu Artikel 6 – Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu § 98 Abs. 1 BAO:

In § 98 Abs. 1 BAO wird geregelt:

„Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen; das gilt nicht für den 3. Abschnitt des ZustG (elektronische Zustellung).“

Hierzu merken wir Folgendes an:

Diese Formulierung erscheint rekursiv. Auch Zustellungen im Wege der elektronischen Zustellung sind nach dem Zustellgesetz vorzunehmen. Der Sinn erschließt sich erst in Zusammenhang mit § 100 BAO.

Wir regen an, den Text klarstellend umzuformulieren, z.B. in

„Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen; wobei der 3. Abschnitt des ZustG (elektronische Zustellung) nicht anzuwenden ist.“

oder ähnlich. In Zusammenhang mit § 100 BAO sollte damit klargestellt werden, dass die Anwendung der elektronischen Zustellung im Bereich der BAO nur auf die dort genannten Fälle eingeschränkt sein soll.

Zu § 102 BAO:

Es erscheint nicht wirklich begründbar, warum elektronische Zustellungen „bei Vorliegen wichtiger Gründe“ nur ermessensgeleitet mit Zustellnachweis (§ 35 ZustG) erfolgen sollen (so § 102 Abs. 2 BAO-Entwurf), wogegen schriftliche Ausfertigungen in diesen Fällen weiterhin zwingend nachweislich zustellen sind. Wenn sich – so die diesbezüglichen Erläuterungen – „aufgrund der eingesetzten technischen Verfahren der Zustellzeitpunkt präzise und mit hoher Beweiskraft nachweisen lässt“, könnte überhaupt im elektronischen Rechtsverkehr auf besondere Nachweise verzichtet werden. Dass dennoch für die Abgabenbehörde in Einzelfällen das Bedürfnis bestehen könnte, „ausdrücklich vom Abholvorgang durch den Empfänger Kenntnis zu erlangen“ (so die Erläuterungen zu § 102 BAO-Entwurf in ihrem letzten Satz), rechtfertigt und erfordert (!) jedenfalls nachweisliche Zustellungen. Ein diesbezügliches Beweisverfahren – und sei es noch so ergebnissicher – soll in derartigen Fällen des Vorliegens „wichtiger Gründe“ eben erübrigt werden, gleichviel, ob es sich um körperliche Schriftstücke oder um elektronische Dokumente handelt.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwaller, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Martin Jann

Mag. Hannes Rasner

Mag. Thomas Strobach

em.Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer